

# Bezirksregierung Köln

<b>Regionalrat</b>
<b><u>Sachgebiet:</u></b>  Mitteilungen
<b>Drucksache Nr.: RR 59/2016</b>
<b>4. Sitzungsperiode</b>

Köln, den 10. Juni 2016

## **Tischvorlage für die 9. Sitzung des Regionalrates am 01. Juli 2016**

<b>TOP 15a) 1. :</b>	<b>Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neufassung des Landespla- nungsgesetzes NRW</b>
<b>Rechtsgrundlage/n:</b>	§ 9 LPIG
<b>Berichterstatter:</b>	Heribert Hundenborn - Dezernat 32 - Tel.: 0221-147-2362
<b>Anlage:</b>	Erläuterung

## **Erläuterung:**

Mit der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW.) vom 03.06.2016 ist das Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes in Kraft getreten. Der Gesetzentwurf war in der Vergangenheit Gegenstand der Beratungen im Regionalrat bzw. der Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen. Insofern wird auf die Sitzungsvorlagen

- Drucksache Nr.: KRS 63/2015 und
- Tischvorlage zu Drucksache Nr. RR 89/2015 (Stellungnahme des Regionalrates Köln zur Änderung des Gesetzes zur Neufassung des LPIG)

Bezug genommen.

Auf zwei wesentliche Änderungen soll gleichwohl noch einmal hingewiesen werden:

### **§ 16 Zielabweichungsverfahren**

Der neu gefasste § 16 regelt das „gesonderte Verfahren“ der Abweichung von Zielen der Raumordnung. Landesrechtliche Verfahrensregelungen sind erforderlich, weil sich der Bundesgesetzgeber in § 6 ROG verfahrensbezogener Regelungen enthalten und diese den Ländern überlassen hat. Bundesrechtliche Tatbestandsvoraussetzungen sind, dass die Zielabweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und der Raumordnungsplan in seinen Grundzügen nicht berührt wird. § 16 Abs. 2 regelt das Verfahren bei Abweichungen von einem Ziel des Landesentwicklungsplans, § 16 Abs. 3 das Verfahren bei Abweichungen von einem Ziel des Regionalplans. Sie sind gegenüber der bisherigen Gesetzeslage unverändert.

In § 16 Abs. 3 Satz 2 ist nunmehr eine Sonderregelung für Vorhaben im Sinne des § 37 BauGB (Vorhaben des Bundes oder Landes incl. Landesverteidigung) eingefügt worden. Ein Vorhaben mit einer besonderen öffentlichen Zweckbestimmung im Sinne von § 37 Abs. 1 BauGB ist z.B. die Errichtung einer Klinik des Maßregelvollzugs (Forensik). Die Entscheidung trifft die Regionalplanungsbehörde (nicht die Landesplanungsbehörde), und zwar abweichend von § 16 Abs. 3 Satz 1 im Benehmen mit den fachlich betroffenen Stellen und im Benehmen mit der Belegenheitsgemeinde und dem Regionalen Planungsträger.

## **§ 30 Änderung von Braunkohlenplänen**

§ 30 Satz 2 ist wie folgt gefasst worden:

„Für das Verfahren zur Änderung des Braunkohlenplans gelten die §§ 27 bis 29 entsprechend; dies gilt auch in den Fällen, in denen die Änderung des Braunkohlenplans nicht auf Anregung des Bergbautreibenden durchgeführt wird.“

Die Neuregelung steht im Kontext der anstehenden Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II. Sie stellt insbesondere klar, dass der Bergbautreibenden auch in dem Fall, in dem die Änderung nicht auf seiner Anregung beruht, verpflichtet ist, der Regionalplanungsbehörde alle erforderlichen Verfahrensunterlagen beizubringen.

Eine Lesefassung der Gesetzesneufassung ist unter folgendem Link abrufbar:

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=920070925160557909](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=920070925160557909)